



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 3. September 2018

Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz)

Bericht und Antrag der Kommission SJS

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat an ihrer Sitzung vom 27. August 2018 in Anwesenheit von Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi die Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz) beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Für die Ausgangslage im Zusammenhang mit dieser Vorlage wird auf den Sachverhalt im Regierungsratsbeschluss Nr. 231 vom 17. April 2018 beziehungsweise auf den dazugehörigen Bericht verwiesen. Die Änderung des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz) wurde sodann zuhanden des Landrates mit dem Antrag verabschiedet, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

2 Stellungnahme der Kommission SJS

2.1 Art. 29 Abs. 1 Ziff. 3 HiFG

Die Mehrheit der Kommission SJS befürwortet eine 100-prozentige Entschädigung bei Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten. Der Eingriff ins Grundeigentum stellt gegenüber der Allgemeinheit bzw. gegenüber den anderen Eigentümern ein Sonderopfer dar. Obwohl dieser Eingriff ins Grundeigentum in den Hochwasserentlastungsgebieten bereits entschädigt wurde, haben diese Grundeigentümer eine Mehrbelastung erfahren. Während die anderen angrenzenden Grundeigentümer nicht betroffen sind und auch einen gewissen Schutz geniessen, müssen die sich im Hochwasserentlastungsgebiet befindenden Grundeigentümer die Mehrbelastung sowie ein gewisses Risiko tragen. Die Kommissionsmehrheit ist deshalb der Meinung, dass diesem Umstand genügend Rechnung getragen werden soll bzw. muss und erachtet deshalb eine Erhöhung der Entschädigung im Schadensfall auf 100 Prozent als gerechtfertigt.

Die Minderheit der Kommission vertritt hingegen die Auffassung, dass die Grundeigentümer durch den Eingriff in das Grundeigentum bereits entschädigt wurden und dieser Eingriff deshalb ausgeglichen bzw. abgegolten wurde. Zudem ist der Hilfsfonds keine Versicherung, sondern stellt eine finanzielle Unterstützung, die als Folge von Naturereignissen eingetreten sind und nicht versichert werden können, dar. Wenn die Schäden bis zu 100% entschädigt würden, wäre der Hilfsfonds wie eine Versicherung, was allerdings nicht dem Zweck des Hilfsfonds entspricht.

2.2 Art. 29 Abs. 2 HiFG

Die Mehrheit der Kommission SJS findet, dass für alle Schäden unter Fr. 500.00 und somit auch für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten keine Vergütung ausgerichtet werden soll. Die Höhe der finanziellen Entschädigung im Schadensfall bei einer Erhöhung auf 100 Prozent sei absehbar und tragbar. Die Folgen der Aufhebung der Bagatellgrenze von Fr. 500.00 können jedoch nicht abgeschätzt werden, da solche Schäden bisher nicht gemeldet wurden. Würde nun die Bagatellgrenze für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten aufgehoben werden, rechnet die Kommissionsmehrheit mit einer Zunahme von Meldungen bei sog. Bagatellschäden, insbesondere bei Kleinstschäden. Auch vertritt die Kommissionsmehrheit die Ansicht, dass diesbezüglich ein verhältnismässig höherer Verwaltungsaufwand für die Erfassung und Auszahlung von solchen Klein- bzw. Kleinstschäden erfolgen wird. Um dies zu vermeiden, stellt die Kommission SJS einen entsprechenden Antrag auf Streichung des zweiten Satzes von Art. 29 Abs. 2 HiFG.

Die Kommissionsminderheit folgt der Vorlage des Regierungsrates und argumentiert für die Aufhebung der Bagatellgrenze unter Fr. 500.00 für Schäden im Hochwasserentlastungsgebieten. Sie führt aus, dass es Grundeigentümer in Hochwasserentlastungsgebieten gibt, die immer wieder von kleineren bzw. von Bagatellschäden unter Fr. 500.00 betroffen sind. Indem auch für Kleinschäden in Hochwasserentlastungsgebieten eine klare Grenze gezogen wird, sind die in Hochwasserentlastungsgebieten befindenden Grundeigentümer benachteiligt, die immer wieder von kleinen Bagatellschäden betroffen sind, welche nicht über diese Grenze hinausgehen. Deshalb ist die Minderheit Kommission SJS der Ansicht, dass auch die Bagatellschäden (unter Fr. 500.00) in Hochwasserentlastungsgebieten vergütet werden sollen.

Änderungsantrag:

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat mit 8:2 (1 Enthaltung) Stimmen folgende Änderung von Art. 29 Abs. 2:

«Für Schäden unter Fr. 500.- wird keine Vergütung ausgerichtet. ~~davon ausgenommen sind Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten.~~»

2.3 Zusammenfassung

Die Änderung der Gesetzgebung über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz) wird von der Kommission SJS grossmehrheitlich unterstützt.

3 Antrag der Kommission SJS

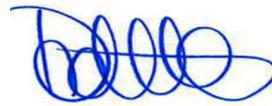
Die Kommission SJS beantragt dem Landrat mit 9:2 Stimmen auf die Vorlage einzutreten und der Änderung des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz) mit dem Änderungsantrag zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT



Thomas Wallimann-Sasaki
Präsident



MLaw Desirée Inderkum
Kommissionssekretärin